Weiterzahlung des Lohnes an gewerbliche Arbeiter während der Betätigung ihrer Mitgliedschaft bei politischen Körperschaften nach geltendem und zukünftigem Recht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Jung,
Gerichtsreferendar aus Eschwege.

Referent: Herr Professor Dr. Schulz-Schaeffer.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1926.

Inhaltsangabe.

Nachdem die preußischen und die Reichs-Beamten sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Weiterzahlung ihres Gehalts während der Betätigung ihrer Mitgliedschaft bei politischen Körperschaften erkämpft hatten, ist in der Gegenwart, besonders seit Bestehen der demokratischen Reichsverfassung von 1919 dieselbe Frage für den 4. Stand — die Arbeiterschaft — aktuell geworden. Im Gegensatz zu den Arbeitern des Staats und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in Artikel 75 der Preußischen Verfassung von 1920 den Beamten gleichgestellt wurden, mußten sich jedoch die in Privatbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer mit Artikel 160 der Reichsverfassung begnügen: Sie erhielten das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte — d. h. auch auf die zur Ausübung eines Abgeordnetenmandates — nötige freie Zeit; „wieweit ihnen der Anspruch auf die Vergütung erhalten bleibt, regelt das Gesetz."

Als „Gesetz" im Sinne von Art. 160 ist § 616 B.G.B. anzusehen, der als Ausnahme von dem in § 323 B.G.B. ausgesprochenen Grundsatz dem Dienstverpflichteten den Lohnanspruch dann beläßt, wenn er ohne sein Verschulden aus einem in seiner Person liegenden Grunde verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeitsleistung gehindert wird.

Die Anwendbarkeit des § 616 auf den gewerblichen Arbeitsvertrag folgt aus dem Verhältnis zwischen Gewerbeordnung und B.G.B. (Gewerbeordnung = lex specialis).

Eine Arbeitsversäumnis infolge Ausübung eines Abgeordnetenmandates ist als Hinderung aus einem in der Person — d. h. in den persönlichen, und zwar staatsbürgerlichen Verhältnissen — des Arbeiters liegenden Grunde anzusehen; sie ist objektiv Arbeitshinderung und nicht freiwilliges Fortbleiben von der Arbeit, weil das parlamentarische System ohne Rücksicht auf den Willen des Einzelnen eine — durch das Verhältniswahlsystem bestimmte — Anzahl Arbeiter zwingend während der Parlamentssitzungen der Arbeit entzieht.

Die Arbeitshinderung der Abgeordneten ist auch eine unverschuldete, vor allem mit Rücksicht auf Artikel 160 der Reichsverfassung, der den Arbeitern ein Recht auf die nötige freie Zeit gibt.

Gemäß § 616 wird der Lohn aber nur weitergezahlt, soweit es sich um Verhinderungen von verhältnismäßig nicht erheblicher Dauer handelt. Als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit gilt im allgemeinen — im einzelnen ist die Auslegung sehr mannigfaltig — eine Zeitspanne bis zu 14 Tagen. Daraus ergibt sich, daß die Arbeiter, die Mitglieder der großen Parlamente (Reichs- und Landtag) mit ihren monatelangen Sitzungsperioden sind, de lege lata einen Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nicht haben, daß mithin lediglich die Arbeiterabgeordneten der kommunalen Parlamente (Stadtverordnetenversammlung, Kreis-, Provinziallandtag) aus § 616 einen Lohnanspruch herleiten können. Und zwar wird ihnen, während sie im Parlament tätig sind, der volle Tagelohn, bezw. bei Akkordlohn der durchschnittlich verdiente Lohn weitergezahlt.

Eine von Seiten der Kommune etwa bezahlte Aufwandsentschädigung beeinträchtigt den Anspruch aus § 616 Satz 1 nicht, da § 616 Satz 2 — als lex specialis für die Fälle von Krankheit und Unfall — nicht ausdehnend ausgelegt werden darf.

Da wegen der hohen Diäten der Reichs- und Landtagsabgeordneten ein Bedürfnis zur Weiterzahlung des Lohnes nur bei den Arbeiterabgeordneten der kommunalen Parlamente besteht, scheint die augenblickliche gesetzliche Regelung befriedigend. Sie wäre es auch in Wirklichkeit, wenn § 616 nicht jus dispositivum wäre: Da nach der herrschenden Ansicht aber § 616 vertraglich ausgeschlossen werden kann, ist seine Vorschrift nahezu bedeutungslos.

Wie die Tarifverträge des Jahres 1924 zeigen[1]), ist § 616 in den weitaus meisten Fällen gänzlich ausgeschlossen; oder aber sein Anwendungsgebiet ist derart eingeschränkt, daß von etwa 3 Millionen Arbeitern nur 100000 den Lohn — z. T. nur für 3 Stunden — weitergezahlt erhalten, wenn sie als Abgeordnete tätig sind.

Der Gesetzgeber der Zukunft muß also, wenn er den sozialpolitischen Zweck des § 616 — den wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers zu begünstigen — erreichen will, die Vorschrift des § 616 zu einer *zwingenden* umgestalten.

Der Arbeitsrechtsausschuß hat es in den §§ 79 ff. des Entwurfes eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes — abgesehen von einzelnen die Fassung des § 616 bessernden Aenderungen — bei der gegenwärtigen Regelung belassen. Er glaubt genug zu tun, wenn er in § 83 bestimmt, daß die §§ 79 ff. *nur* durch Tarifvertrag geändert werden dürfen. Daß aber auf diese Weise der oben dargelegte Uebelstand nicht beseitigt wird, zeigen die Tarifverträge von 1924. *Die Vorschrift des § 616 muß im Gesetz der Zukunft jus cogens werden, wenn sie überhaupt praktischen Wert haben soll.*

1) (Verfasser hat 43 — größtenteils Reichs- — Tarifverträge, die etwa $^1/_3$ der deutschen Arbeiterschaft umfassen, untersucht.)